

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde



16.09.2025

Mein Aktenzeichen



Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail



Telefon/Fax



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 24.01.2025



auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

Immissionsschutzrechtlicher

Vorbescheid

1. Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen und den folgenden Parametern

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01 GID7395	369780, 5597270	Löhndorf	5	18/10

1/19

Besuchszeiten

Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung.



WEA02 GID7396	370268, 5597305	Löhndorf	5	18/10
WEA03 GID7397	370594, 5597001	Löhndorf	5	18/9
WEA04 GID7398	370748, 5597664	Löhndorf	5	18/10
WEA05 GID7399	371254, 5597565	Löhndorf	5	18/11

- a) die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erfüllt,
- b) nach Maßgabe des § 249 BauGB im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist sowie
- c) die Darstellungen eines Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegenstehen und
- d) dem Vorhaben Belange der Standsicherheit gemäß § 13 Abs. 1 LBauO Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB im Hinblick auf gegebenenfalls unzulässige oder zumindest ertragsvermindernde Turbulenzen von Windenergieanlagen untereinander nicht entgegenstehen.

Die unter den Buchst. a) und d) getroffenen Feststellungen beziehen sich ausschließlich auf den beantragten Anlagentyp Vestas EnVentus V172-7.2 MW. Im Übrigen erfolgen die Feststellungen typunabhängig.

- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 24.01.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde.

Insbesondere:

- Formular 1
- Formular 2
- Formular 4
- Nachweis der Flächensicherung, Vertrag vom 24.04.2023
- Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vom Januar 2025 der Fa. Stadt-Land-plus GmbH, 56154 Boppard-Buchholz
- I17-Wind GmbH & Co. KG, Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Sinzig-Vehn, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-228, 17.12.2024
- Anlage A Schall, Immissionsorte, von Bauleitplanungsbehörde unbekanntem Datum abgezeichnet, als Abzeichnungsdatum wird ebenfalls der 12.12.2024 angesehen
- [REDACTED] Schattenwurfgutachten, Sinzig-Vehn, Projektnummer: GF-DEA0774, Rev. 00, 12.12.2024
- Anlage B Schall, zu berücksichtigende Vorbelastung, 17.07.2025 von Genehmigungsbehörde abgezeichnet, 18.07.2025 vom Verfasser abgezeichnet
- I17-Wind GmbH & Co. KG, Ergänzende Stellungnahme zu dem schalltechnischen Gutachten Sinzig-Vehn Bericht Nr.: I17-SCH-2024-228 in Bezug auf die sonstige Vorbelastung, 02.09.2025
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen der Fa. I17 Wind GmbH & Co.KG vom 13.01.2025

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	4
2. Immissionsschutz.....	5
3. Baurecht.....	10

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage zu beginnen.
- 1.2 Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.
- 1.3 Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

2. Immissionsschutz

Schall

1. Die o.g. beantragte(n) Windkraftanlage(n) darf/dürfen in der **Tagzeit (6:00 Uhr - 22:00 Uhr)** entsprechend dem Antrag und dem v. g. schalltechnischen Gutachten die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

**Vestas EnVentus
V-172-7.2 MW**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$
lt. Schallimmissionsprognose

WKA	Mode	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WKA 01-05, 07	PO7200 7,2 MW	109,5	107,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Oben genannte L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	$L_{W,Oktav}$	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
	$L_{e,max,Oktav}$	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

Die o.g. beantragte(n) Windkraftanlage(n) darf/dürfen in der **Nachtzeit (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)** entsprechend dem Antrag und dem v. g. schalltechnischen Gutachten die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

**Vestas EnVentus
V-172-7.2 MW**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$



WKA	Mode	L _{e,max} [dB(A)]	L _w [dB(A)]	lt. Schallimmissionsprognose			
				σ _P [dB(A)]	σ _R [dB(A)]	σ _{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 01	SO6 3,0 MW	101,7	100,0	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 02, 03	SO4 4,8 MW	103,7	102,0				
WEA 04	SO1 6,1 MW	106,7	105,0				
WEA 05	PO7200 7,2 MW	109,5	107,8				
WEA 07	SO6 3,0 MW	101,7	100,0				

Oben genannte L_w und L_{e,max} werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	L _{w,Oktav}	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
	L _{e,max,Oktav}	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
SO1	L _{w,Oktav}	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
	L _{e,max,Oktav}	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
SO4	L _{w,Oktav}	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5
	L _{e,max,Oktav}	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2
SO6	L _{w,Oktav}	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	70,9
	L _{e,max,Oktav}	85,7	92,7	95,7	96,4	95,0	90,5	83,1	72,6

Erläuterung/Hinweise:

WKA: Windkraftanlage

L_w: deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe

L_{e,max}: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_P^2 + \sigma_R^2)}$$

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sigma_R \leq L_{e,max,Oktav}$$

Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

2. Die einzelne Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an einer Windkraftanlage(n) eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

3. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach Ziffer 1 und der Maßgabe nach Ziffer 2 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 4).

Falls die Messung in der geforderten Frist nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, im begründeten Einzelfall die Frist zu verlängern. Mögliche Gründe für eine Fristverlängerung können beispielsweise unpassende Messbedingungen (Witterungsbedingungen, Belaubung, etc.) sein. Eine entsprechende Stellungnahme der beauftragten Messstelle ist erforderlich.

Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der Windkraftanlage festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.

Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht zulässig.

4. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.

5. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung, hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

6. Die Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen und genehmigten Emissionswerte und Maßgaben (Ziffern 1 und 2) eingehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist zur Nachtzeit der Betrieb zum Zweck einer Typvermessung zulässig

7. Die Betriebsweise der Windkraftanlagen ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Schattenwurf und Reflexionen

8. Die Windkraftanlage(n) ist/sind antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und zu betreiben.

9. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten bei Addition der Zeiten von allen schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschat-

tungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

10. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträume müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden (Betriebsprotokolle). Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen in Klarschrift vorzulegen.

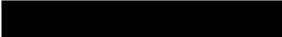
11. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 10 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

12. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

3. Baurecht

3.1

Die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Sinzig-Vehn von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, mit Datum 13.01.2025 ist Grundlage und Bestandteil des Bescheides.



3.2 Vor Baubeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und der unteren Bauaufsichtsbehörde hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrundeliegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.
- sind die Abstandsflächen der Windenergieanlagen, die auf dem eigenen Baugrundstück liegen oder öffentlich-rechtlich per Baulast auf anderen Grundstücken, im Sinn des § 9 LBauO gesichert werden.
- ist die Typenprüfung vorzulegen.

Hinweise

3.1

Die Erschließung ist gemäß § 123 Absatz 1 BauGB Aufgabe der Stadt Sinzig ist, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt.

3.2

Im Hinblick auf § 35 Abs. 5 BauGB ist pro Windenergieanlage eine Ermittlung der Rückbaukosten, eine Rückbauverpflichtung und jeweilige Bankbürgschaften in Höhe der jeweiligen Rückbaukosten im anschließenden Verfahren vorzulegen.

3.3


Die Prüfung weiterer baurechtlicher Belange erfolgt im Verfahren zur Betragung der Genehmigung und der dortigen erneuten baurechtlichen Beteiligung.



Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 22.01.2025, eingegangen am 24.01.2025, beantragt 

 Energieallee 1, 55286 Wörrstad, die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Löhndorf, Flur 5, Flurstücke 18/10, 18/9, 18/11 und 1/3, u.a. mit der Fragestellung

1. Ist das Vorhaben nach Maßgabe des § 249 BauGB im Außenbereich privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB?
2. Stehen dem Vorhaben Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegen?
3. Stehen dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schall- bzw. Schattenwurfimmissionen im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB entgegen?
 - 3.1 Welche Nebenbestimmungen sind einer späteren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen beizufügen, damit dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schall- bzw. Schattenwurfimmissionen im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB nicht entgegenstehen?
4. Stehen dem Vorhaben Belange der Standsicherheit gemäß § 13 Abs. 1 LBauO Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen) im Hinblick auf gegebenenfalls unzulässige oder zumindest ertragsvermindernde Turbulenzen von Windenergieanlagen untereinander entgegen? Gemeint sind Turbulenzen der hier

antragsgegenständlichen Anlagen untereinander und im Verhältnis zu etwaigen Windenergieanlagen anderer Betreiber in der Umgebung.

Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden am 12.02.2025 eingeleitet.

Das Einvernehmen der Stadtverwaltung Sinzig ist für die Windenergieanlagen GID. Nr. 7398, 7399 und 7400 gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit Beschluss vom 12.03.2025 versagt worden.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches fünf Windenergieanlagen betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst

eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern.

Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann. Im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 BlmSchG ist in § 9 Abs. 1a BlmSchG keine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen erforderlich.

Die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungsvoraussetzungen, bezüglich der Auswirkungen von Schall, periodischem Schattenwurf und Turbulenzen (Nachlaufströmung) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BlmSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Das Vorhaben liegt in einem Windenergiegebiet des sich in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan der Planungsgesellschaft Mittelrhein-Westerwald. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter der Maßgabe des § 249 BauGB privilegiert. Unter der Voraussetzung, dass die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht erreicht sind, gilt die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 BauGB nicht, so dass die Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist.

Der Bauausschuss der Stadt Sinzig hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 das Einvernehmen über die Windenergieanlagen GID Nr. 7398, 7399 und 7400 gem. § 36 Abs. 1 BauGB versagt.

Die Versagung des Einvernehmens wurde damit begründet, dass die Belange der §§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen würden. Aufgrund von § 9 Abs. 1a BImSchG bedarf es nicht einer sog. vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung. Diese Belange sind nicht antragsgegenstand, und werden erst im anschließendem Genehmigungsverfahren geprüft. Aus diesem Grund war das Einvernehmen für die Windenergieanlagen GID Nr. 7398 und GID Nr. 7399 gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

Im Vorbescheidsverfahren gem. § 9 Abs. 1a BImSchG ist eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden, welche sich auf die für den Vorbescheid beantragte Prüfungen beschränkt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 des UVPG sind anhand der einschlägigen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlagen GID Nr. 7395-7399, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet. Insgesamt liegen hier keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Funktionsverlusten oder Beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führt. Auf eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer

Mein Aktenzeichen:



Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.